

19.1

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerks (EW-Gesetz)

vom 26. November 2017

geändert am 27. Oktober 2022**

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 29 Abs. 1 Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde St. Moritz (nachfolgend: Elektrizitätswerk).

² Es ordnet die Tätigkeitsbereiche des Elektrizitätswerkes, die zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung.

Art. 2 Rechtsform, Name

¹ Das Elektrizitätswerk ist ein unselbständiger öffentlicher Betrieb der Gemeinde im Sinne von Art. 72 der Gemeindeverfassung.

² Es wird als von der übrigen Gemeindeverwaltung organisatorisch getrenntes Unternehmen geführt, tritt gegenüber Dritten unter dem Namen «St. Moritz Energie» auf und führt eine eigene Rechnung.

Art. 3 Tätigkeitsfelder

¹ Das Elektrizitätswerk plant, baut und betreibt netzgebundene Infrastrukturen und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen

- a) Stromversorgung;
- b) Versorgung mit thermischer Energie;
- c) Telekommunikation;

d) Elektromobilität.

² Das Elektrizitätswerk kann Beteiligungen erwerben oder Kooperationen mit Dritten eingehen.

³ Es ist in seinem Handeln nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt.

II. Versorgung mit elektrischer Energie

Art. 4 Aufgaben

¹ Das Elektrizitätswerk besorgt innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes den Netzbetrieb nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

² Es ist für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung seiner Endverbraucher mit elektrischer Energie verantwortlich.

Art. 5 Verteilnetzbetrieb

¹ Das Elektrizitätswerk baut, betreibt und unterhält die für die Elektrizitätsversorgung erforderlichen Verteilnetze und weiteren Einrichtungen.

² Die Leistungserbringung erfolgt nach Massgabe der übergeordneten energierechtlichen Bestimmungen und nach dem branchenüblichen Stand der Technik.

Art. 6 Verhältnis zu anderen Netzbetreibern

¹ Der Netzbetrieb kann auf Teilen des Gemeindegebietes durch Dritte erfolgen. Massgebend ist die Netzgebietsbezeichnung durch den Kanton.

² Die Schnittstellen zum Verteilnetz Dritter werden vertraglich geregelt.

Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes

¹ Das Elektrizitätswerk kann Verteilnetze auf dem Gebiet anderer Gemeinden übernehmen und betreiben. Mit den versorgten Gemeinden ist jeweils ein Leistungsauftrag abzuschliessen.

² Das Elektrizitätswerk kann für Dritte Leistungen im Verteilnetzbereich erbringen, namentlich den Netzbau und den Netzunterhalt sowie den gesamten Netzbetrieb.

Art. 8 Belieferung mit elektrischer Energie

¹ Das Elektrizitätswerk gewährleistet in seinem Netzgebiet die Versorgung der festen Endverbraucher sowie der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, mit elektrischer Energie.

² Es beliefert auf vertraglicher Basis zudem Endverbraucher mit Netzzugang innerhalb und ausserhalb des Netzgebietes. Hierzu betreibt es ein Energiegeschäft mit entsprechender Vertriebs- und Handelstätigkeit.

³ Die Verwaltungskommission erlässt hierfür ein betriebsinternes Reglement, das insbesondere die Behandlung und den Umgang mit Risiken definiert.

Art. 9 Energieproduktion

¹ Das Elektrizitätswerk baut, betreibt und unterhält die gemeindeeigenen Energieerzeugungsanlagen.

² Es kann sich am Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen beteiligen, mit Dritten Kooperationen zur Energieproduktion eingehen und Anlagen Dritter betreiben.

³ Es trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Hierzu setzt es bei der Energieproduktion prioritär auf erneuerbare Energien.

III. Weitere Leistungen

Art. 10 Versorgung mit thermischer Energie

¹ Das Elektrizitätswerk kann Anlagen zur Erzeugung und Lieferung thermischer Energie an netzgebundene Endabnehmer erstellen und betreiben.

² Es kann sich an solchen Anlagen beteiligen oder bestehende übernehmen.

Art. 11 Telekommunikation

¹ Das Elektrizitätswerk baut und betreibt ein Glasfasernetz.

² Es kann diese Infrastruktur an Dritte vermieten sowie damit eigenständig oder in Kooperation mit Dritten Dienstleistungen erbringen.

Art. 12 Elektromobilität

¹ Das Elektrizitätswerk kann gewerbliche Leistungen im Bereich der Elektromobilität anbieten.

² Darunter fallen insbesondere der Aufbau und Betrieb eines öffentlichen Ladesäulennetzes sowie das Erbringen von Dienstleistungen an Dritte zur Realisierung von Ladestationen, namentlich durch Beratung, Planung und Projektbegleitung.

Art. 13 Weitere gewerbliche Leistungen

¹ Das Elektrizitätswerk kann weitere gewerbliche Leistungen anbieten.

² Im Auftrag von Gemeinden stellt das Elektrizitätswerk insbesondere eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze sicher. Der Aufwand ist dem Elektrizitätswerk abzugelten.

IV. Organisation

A. *Gemeindebehörden (die nachfolgende Kompetenzregelung richtet sich nach den jeweils gültigen, übergeordneten Bestimmungen in der Gemeindeverfassung)*

Art. 14 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Budgets des Elektrizitätswerkes;
- b) Beschlussfassung über besondere Geschäfte, die ihr vom Gemeinderat unterbreitet werden.

Art. 15 Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorberatung des Budgets und Antragstellung an die Gemeindeversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes;
- c) Entlastung der Verwaltungskommission;
- d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeverfassung;
- e) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie entsprechender Reglemente.

Art. 16 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorberatung des Budgets und der Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes sowie Antragstellung an den Gemeinderat;
- b) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Nachtragskredite. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeverfassung;
- c) Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften an den Gemeinderat.

Art. 17 Geschäftsprüfungskommission

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt namentlich die Prüfung der Geschäftsführung der Verwaltungskommission.

B. Organe des Elektrizitätswerkes

Art. 18 Verwaltungskommission**

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und das Mitglied des Gemeindevorstands, welches dem Departement vorsteht, dem das Elektrizitätswerk zugeordnet ist, sitzen von Amtes wegen in der Verwaltungskommission.

³ Die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission müssen nicht in St. Moritz stimmberechtigt sein und werden vom Gemeinderat gewählt.

⁴ Andere Gemeinden, die von St. Moritz Energie versorgt werden, haben Anspruch auf jeweils einen Sitz in der Verwaltungskommission

⁵ Die Verwaltungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Allgemeine Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Unternehmenspolitik des Elektrizitätswerkes, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen, überwacht ihren Vollzug sowie die Erfüllung des Versorgungsauftrages und der übrigen rechtlichen Verpflichtungen.

² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zu, die durch Gesetzgebung nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.

Art. 20 Besondere Aufgaben der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission nimmt ferner folgende besonderen Aufgaben wahr:

1. Vorberatung sämtlicher Vorlagen und Antragsstellung an den Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates;
2. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 50'000 Franken pro Einzelfall, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken pro Jahr, inklusive Nachtragskredite;
3. Genehmigung von betriebsinternen Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
4. Festsetzung der Tarife und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung;
5. Abschluss und Änderung von Fremdstrombezugs- und Konzessionsverträgen;

6. Ausarbeitung, Vorberatung und Antragstellung bei Erlass und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie entsprechender Reglemente zuhanden des Gemeinderates;
7. Wahl von nichtständigen Unterkommissionen für die Vorberatung einzelner Geschäfte. Die Befugnisse dieser Unterkommission sind dabei zu umschreiben;
8. Wahl des Geschäftsführers und des Stellvertreters;
9. Projektwahl, Projektgenehmigung, Kreditfreigabe und Auftragsvergabe bei Bauvorhaben und Anschaffungen;
10. Beschlussfassung über Tätigkeiten des Elektrizitätswerkes ausserhalb des Gemeindegebietes;
11. Beschlussfassung über Beteiligungen und Kooperationen im Rahmen des genehmigten Budgets;
12. Der Abschluss von Leistungsaufträgen mit versorgten Gemeinden.

Art. 21 Organisation der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

² Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

³ Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 22 Aufgaben des Präsidenten

¹ Der Präsident steht der Verwaltungskommission vor. Er leitet die Kommissionsitzungen und bereitet die zu fassenden Kommissionsbeschlüsse mit dem Geschäftsführer vor.

² Er hat die Kompetenz, nicht budgetierte Ausgaben bis zu 5'000 Franken pro Einzelfall, insgesamt aber höchstens 25'000 Franken pro Jahr, zu bewilligen.

³ Er ist befugt, von sich aus einzelnen Mitgliedern der Verwaltungskommission Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen. In dringenden Fällen trifft er die erforderlichen provisorischen Massnahmen.

⁴ Der Präsident erteilt gegenüber den Gemeindebehörden Auskunft.

Art. 23 Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission erfolgt durch Ausrichtung von Sitzungsgeldern, deren Höhe gemäss Gemeindeverfassung durch den Gemeindevorstand festgelegt wird.

² Ausserordentliche Bemühungen der Mitglieder können durch Verwaltungskommissionsbeschluss besonders entschädigt werden.

Art. 24 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer ist im Rahmen dieses Gesetzes sowie der politischen und strategischen Vorgaben durch die Verwaltungskommission verantwortlich für die gesamte kaufmännische und technische Führung des Elektrizitätswerkes.

² Er bereitet alle Geschäfte für die Verwaltungskommissionssitzungen vor. Für die Geschäfte, die von der Verwaltungskommission an eine Gemeindebehörde weitergeleitet werden, verfasst der Geschäftsführer jeweils ausführlich begründete Botschaften.

³ Die Ausgabenkompetenz des Geschäftsführers entspricht den budgetierten Mitteln.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verwaltungskommissionspräsident, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer zeichnen direkt ohne Zusatz für das Elektrizitätswerk.

² Die Verwaltungskommission erlässt ein Organisationsreglement, in welchem unter anderem die weiteren Zeichnungsberechtigungen festgehalten sind.

³ Im Verkehr mit Dritten erfolgt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

V. Personal

Art. 26 Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden des Elektrizitätswerkes richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

VI. Grundsätze der Finanzierung

Art. 27 Verwaltungsgrundsätze

¹ Das Elektrizitätswerk ist technisch und kaufmännisch nach soliden Grundsätzen zu verwalten, so dass es sich selbst trägt.

² Ein Reinertrag, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, wird in der Rechnung grundsätzlich dem Eigenkapital des Elektrizitätswerkes zugeschlagen.

³ Die Höhe und Art der Abschreibungen auf dem Anlagekapital folgt den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und den branchenüblichen Ansätzen.

⁴ Die politische Gemeinde ist Gläubigerin des Elektrizitätswerkes für die in diesem Unternehmen angelegten Kapitalien. Diese Kapitalien sind der Gemeinde zu verzinsen. Die Höhe des Zinsfusses wird jeweils, nach Anhören der Verwaltungskommission, durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 28 Entflechtung

¹ Der Verteilnetzbereich ist von den übrigen Tätigkeitsbereichen buchhalterisch zu entflechten.

² Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.

Art. 29 Abgeltungen

Das Elektrizitätswerk erhebt für seine Leistungen ein Entgelt. Die Abgeltung erfolgt durch öffentliche Abgaben, Tarife oder Preise.

Art. 30 Tarife

¹ Das Elektrizitätswerk erhebt Tarife

- a) für die Netznutzung;
- b) für die Belieferung der festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, mit elektrischer Energie;
- c) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

² Liegen besondere Verhältnisse vor, können individuelle Leistungen und deren Entschädigung vertraglich geregelt werden.

Art. 31 Aufgaben im Verteilnetzbereich

¹ Das Elektrizitätswerk entrichtet der Gemeinde für Leistungen im Bereich der Stromversorgung, namentlich für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine jährliche Abgeltung. Diese bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1 Rappen/kWh.

² Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, die Abgeltung auf die Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe beträgt 0.95 Rappen/kWh gemessen an der über das elektrische Verteilnetz bezogenen Energie zuzüglich einer Pauschale von 1 Franken/Monat je Messpunkt.

³ Die Abgabenerhebung erfolgt durch das Elektrizitätswerk mit der Stromrechnung an den Endverbraucher.

Art. 32 Netzanschluss

¹ Für den Anschluss ans elektrische Verteilnetz erhebt das Elektrizitätswerk beim Anschlussnehmer einen Netzanschluss- und einen Netzkostenbeitrag.

³ Mit dem Netzkostenbeitrag sind die Investitionen ins Verteilnetz abzugelten. Er wird nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil des Eigentümers bemessen.

⁴ Die Berechnungsgrundlagen des Netzanschluss- und des Netzkostenbeitrages werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 33 Abgeltung der weiteren Leistungen

¹ Für weitere Leistungen im Sinne des Abschnitts III. werden marktübliche Preise erhoben oder es wird deren Abgeltung vertraglich vereinbart.

² Die Preise sind nach Möglichkeit gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend, auszugestalten.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer allgemeinverbindlicher Erlasse und Verfügungen des Elektrizitätswerkes können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, mit Busse bestraft werden.

Art. 35 Schlussbestimmungen

Das vorstehende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes vom 17. Juni 2012 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.*

* Mit Urnenabstimmung vom 26. November 2017 in Kraft getreten.

** Die Teilrevision wurde vom Gemeinderat am 27. Oktober 2022 beschlossen und ist auf dieses Datum in Kraft getreten (kein Referendum).